

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2024.8 vom 28. Mai 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2024.8

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2024.8 du 28 mai 2024

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2024.8 del 28 maggio 2024

Regeste

Steueraufschub aufgrund Umstrukturierung bei Liegenschaftenverwaltung einer natürlichen Person. Voraussetzungen der Steuerumgehung erfüllt: Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für ein paar Monate durch einen pensionierten 78-jährigen, gefolgt durch eine Einbringung des Geschäftsvermögens in eine eigene Aktiengesellschaft stellt eine ungewöhnliche, sachwidrige oder absonderliche, den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessene Gestaltung dar. Eventualiter ist im vorliegenden Fall, obschon das Bundesgericht die Betriebsqualität bejaht hat, ohnehin nicht von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auszugehen, da der Liegenschaftenbestand seit jeher im Privatvermögen gehalten wurde und aufgrund des Alters (76 Jahre) des Pflichtigen sowie der sehr kurzzeitigen angeblichen Phase des selbstständigen Erwerbstätigkeit (maximal März bis November desselben Jahres) davon auszugehen ist, dass diese nur simuliert wurde, um in den Genuss des Steueraufschubs zu gelangen. Abweisung.

Erwägungen

E. 1

GR.2024.8

- 4 - Verletzung des rechtlichen Gehörs, da sich die Rekursgegnerin mit seinen Einwendungen nicht auseinandergesetzt habe und zudem erstmals im Einspracheentscheid den Vorwurf einer Steuerumgehung erhoben habe, sodass er sich dazu nicht habe äussern können. Inhaltlich machte er geltend, dass das Betriebserfordernis erfüllt sei. Eine Steuerumgehung liege nicht vor, da näher dargelegte Gründe für die Überführung der Liegenschaften in das Geschäftsvermögen vorgelegen hätten. Zudem sei das Ruling des kantonalen Steueramts auch für die Gemeinde bindend. Das Steueramt der Gemeinde E schloss am 23. Juli 2019 auf Abweisung des Rekurses und beantragte die Zusprechung einer Parteientschädigung. In seiner Replik vom 19. August 2019 hielt der Pflichtige an seinen Rekursanträgen fest. Am 28. Mai 2021 reichte der Pflichtige dem Gericht die inzwischen in Rechtskraft erwachsenen definitiven Veranlagungen bzw. Einschätzungsmittelungen für die Steuerperioden 2016 und 2017 als Beweismittel ein. Darin weist er darauf hin, dass die Einkünfte aus den Zürcher Liegenschaften als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit besteuert sowie darauf Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet wurden. Das Steuerrekursgericht wies den Rekurs mit Entscheid vom 15. Juli 2021 ab (1 GR.2019.13). Es erachtete den Vorentscheid des kantonalen Steueramts für die Gemeinde nicht als bindend. Bezüglich des Steueraufschubs fehle es am erforderlichen Betrieb, da der Betrieb der beauftragten Liegenschaftenverwaltung dem Pflichtigen nicht selbst zugeordnet werden könne.

E. 2

Darauf erhob der Pflichtige am 3. November 2021 Beschwerde beim Verwaltungsgericht, welches diese am 26. April 2022 abwies (SB.2021.00127).

E. 3

Das Bundesgericht hiess am 13. November 2023 die dagegen erhobene Beschwerde des Pflichtigen gut und wies die Sache zum Neuentscheid an das Steuerrekursgericht zurück (9C_608/2022). Es erwog, eine Gehörsverletzung durch mangelnde Begründung ihrer Entscheide durch die Gemeinde liege nicht vor. Soweit dem Steuerrekursgericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgeworfen werden könne, sei diese vom Verwaltungsgericht zu Recht geheilt worden. In materieller Hinsicht bejahte es indessen die Betriebsqualität der übertragenen Immobilien, da auch die Verwaltung durch eine beauftragte professionelle Immobilienbewirtschaftung, welche ihrerseits die Voraussetzungen eines Betriebs erfülle, hierzu ausreiche. Gestützt auf dieses Ergebnis 1 GR.2024.8

- 5 - wies es die Sache an das Steuerrekursgericht zurück zur Prüfung, ob die Gemeinde zu Recht den Steueraufschub aufgrund einer Steuerumgehung verweigert habe. Offen liess es zudem die Frage, ob die Gemeinde an das Ruling des kantonalen Steueramts gebunden gewesen sei.

E. 4

a) Die Vorinstanz begründet die von ihr angenommene Steuerumgehung im Einspracheentscheid damit, dass die fragliche Liegenschaft jahrzehntelang im Privatvermögen gehalten worden sei. Sie sei nur deshalb in das Geschäftsvermögen einer neu gegründeten Einzelunternehmung eingebracht worden, um diese kurz darauf in die Aktiengesellschaft zu überführen. Dies ergebe rechtlich und wirtschaftlich keinen Sinn. Die Steuerumgehung liege darin, dass die Einzelunternehmung offensichtlich einzig im Hinblick auf eine steuerprivilegierte Überführung der Liegenschaften in eine Kapitalgesellschaft gegründet worden sei. Der Pflichtige bestreitet, er habe die Immobilien erst im Hinblick auf die Einbringung in die Aktiengesellschaft in das Geschäftsvermögen überführt. Er habe vielmehr dem Risiko begegnen wollen, dass sein professionell geführter Liegenschaftsverwaltungsbetrieb seitens der Steuerbehörden plötzlich als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werde. Zudem sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einzig eine 1 GR.2024.8

- 7 - entsprechende Willenserklärung erforderlich, um Wirtschaftsgüter dem Geschäftsvermögen zu widmen. b) aa) Die Grundstückgewinnsteuer wird gemäss § 216 Abs. 3 lit. d StG bei einer steuerneutralen Umstrukturierung einer Einzelunternehmung in eine juristische Person im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. b StG aufgeschoben. Vorbehalten bleibt eine nachträgliche Erhebung der Grundstückgewinnsteuer im Nachsteuerverfahren, wenn die Voraussetzungen gemäss § 19 Abs. 2 StG erfüllt sind. Gemäss § 19 Abs. 2 StG erfolgt nachträglich eine Besteuerung im Nachsteuerverfahren, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu gewissen Bedingungen veräussert werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGr, 4. November 2021, 2C_217/2021, E. 4.2.1, mit Hinweisen) wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn 1. eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint (Umwegstruktur; objektives Element), 2. anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich

deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären (Missbrauchsabsicht; subjektives Element), und 3. das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (Steuervorteil; effektives Element; zur detaillierten Anwendung dieser Kriterien vgl. BGE 138 II 239 E. 4.1 mit Hinweisen). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist der Besteuerung diejenige Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, die sachgerecht gewesen wäre, um den angestrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Eine Steuerumgehung kommt nur in ausserordentlichen Situationen in Frage, namentlich wenn die gewählte Rechtsgestaltung (objektives Element) – abgesehen von den steuerlichen Aspekten – jenseits des wirtschaftlich Vernünftigen liegt. Das subjektive Element erweist sich insofern als entscheidend, als die Annahme einer Steuerumgehung ausgeschlossen bleibt, wenn andere als blosser Steuerersparnisgründe bei der Rechtsgestaltung eine relevante Rolle 1 GR.2024.8

- 8 - spielen (vgl. BGE 142 II 399 E. 4.2; BGE 138 II 239 E. 4.1; BGr, 5. Oktober 2018, 2C_119/2017, E. 3.1; BGr, 10. August 2017, 2C_597/2016, E. 2.6). c) aa) Der Pflichtige hielt die Liegenschaften vor 2016 unstreitig im Privatvermögen und übte demnach damals keine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Insbesondere verkaufte er nie Grundstücke. An der Art und Weise, wie er seine Liegenschaften verwaltete, hat sich bis zur Übertragung der Liegenschaften in die Aktiengesellschaft per 24. November 2017 nichts geändert; d.h. es trat 2016 objektiv keine Veränderung ein, die dazu führte, dass seine Liegenschaftsaktivitäten nicht mehr als private Vermögensverwaltung qualifiziert werden könnten. Daran ändert nichts, dass das Bundesgericht die beauftragte Immobilienverwaltung als Betrieb einstufte, da damit keine Aussage verbunden war, ob es sich bei der Liegenschaftsverwaltung um eine private oder eine gewerbliche Aktivität handelte. Nach der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auch bei privater Vermögensverwaltung diese durch eine beauftragte professionelle Immobilienverwaltung wahrgenommen werden, die die Qualität eines Betriebs aufweist. Die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Umwandlung zu Geschäftsvermögen beruhte somit einzig auf dem Willen des Pflichtigen, dass dies nunmehr so sei. Im Zeitpunkt der behaupteten (Wieder-)Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit per 1. Januar 2016 war der Pflichtige 76 Jahre alt und seit 1999 im Ruhestand. Bei dieser Ausgangslage ist ein solcher Schritt in die Erwerbstätigkeit nicht ohne Weiteres anzunehmen, sondern muss sich dieser Willenswandel in äusseren Umständen manifestieren, um überhaupt glaubhaft zu sein. Gemäss den Akten liegen aber erhebliche Anhaltspunkte vor, dass die Erklärung über die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit einzig im Hinblick auf die Einbringung der Liegenschaft in die neu gegründete Aktiengesellschaft erfolgte und diese damit rein steuerplanerisch motiviert war. Auffallend ist der enge zeitliche Ablauf: Dezember 2016 Gemäss Handelsregistereintrag änderte die 2003 gegründete Aktiengesellschaft ihre Firma auf A Liegenschaften AG und tritt der Pflichtige in den Verwaltungsrat ein. März 2017 Erteilung der Vollmacht an die federführende Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft. Juli 2017 Die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft ersucht das kantonale Steueramt um einen Vorentscheid bezüglich der Betriebsqualität, welcher dieses noch im selben Monat entspricht. 1 GR.2024.8

- 9 - Juli 2017 Anfrage bezüglich Vorbescheid bei der Vorinstanz. Diese lehnt das Gesuch im September 2017 ab. Oktober 2017 Das Einzelunternehmen wird ins Handelsregister eingetragen. November 2017 Erstellungsdatum der Steuererklärung 2016, in welcher die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit per 1. Januar 2016 dem kantonalen Steueramt zur Kenntnis gebracht wird. November 2017 Abschluss des Vertrags über die Übertragung der Liegenschaften in die Aktiengesellschaft. November 2017 Das Einzelunternehmen wird wieder gelöscht. Mit Ausnahme des bereits Ende 2016 erfolgten Erwerbs der AG, welcher indes keine Aussage über die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit beinhaltet, erfolgten alle anderen Schritte ausgesprochen kurzfristig. Nach den Akten wurde gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem kantonalen Steueramt, erstmals Mitte 2017 mit der Anfrage auf einen Vorbescheid zum Ausdruck gebracht, dass sich der betagte Pflichtige nunmehr wieder als selbstständig Erwerbender betrachtete. Dieser Schritt erfolgte offenkundig auf Anraten des Steuerberaters, und die Eintragung der Einzelunternehmung diente als Transaktionsvehikel zur Einbringung unter Ausnutzung des Steuer- aufschubs von § 216 Abs. 3 lit. d StG, welche einen Handelsregistereintrag voraussetzt (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 19 N 24 StG). Die steuerplanerische Motivation hinter all diesen Vorgängen ist deutlich spürbar. Entsprechend liegen keine Anhaltspunkte vor, dass beim Pflichtigen bereits vor der Anfrage um einen Vorbescheid bzw. einem vorbereitenden Beratungsgespräch ein Bewusstsein vorhanden war, dass es sich bei ihm um einen Selbstständigerwerbenden handelte. Damit ist es aber ausgeschlossen, dass er bereits seit 1. Januar 2016 selbstständig erwerbend gewesen sein soll, denn gelebte Realität kann nicht rückwirkend geändert werden. Die am 2. November 2017 erfolgte rückwirkende Steuerdeklaration per 1. Januar 2016 ändert daran nichts. bb) Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für ein paar Monate durch einen pensionierten 78-Jährigen, gefolgt durch eine Einbringung des Geschäftsvermögens in eine eigene Aktiengesellschaft, stellt eine ungewöhnliche, sachwidrige oder absonderliche, den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen Gestaltung dar, hätte doch eine Einbringung auch ohne Weiteres aus dem Privatvermögen erfolgen können, und hätte man sich bei diesem Vorgehen eine Reihe von formellen Bemühungen 1 GR.2024.8

- 10 - wie etwa Handelsregistereinträge sowie die AHV-Beitragspflicht sparen können (Umwegstruktur; objektives Element). cc) Werden die steuerlichen Konsequenzen ausser Acht gelassen, ist kein Grund für das Vorgehen des Pflichtigen ersichtlich, sondern im Gegenteil hat es für ihn finanzielle Nachteile (AHV-Pflicht). Insbesondere fällt in Betracht, dass er die Liegenschaften seit Erwerb immer im Privatvermögen gehalten hatte und er demnach mit der Situation zufrieden war. Eine plötzliche Veränderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Umstände, die eine Aufnahme als selbstständige Erwerbstätigkeit als bessere Lösung erscheinen liess, wurden nicht dargetan. Die vom Pflichtigen aufgezählten allgemeinen steuerlichen Vorteile (Abschreibungen, Verlustvortrag etc.) können keine Rolle gespielt haben, stand doch bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit deren Ende in ein paar Monaten bereits fest, sodass die entsprechenden Vorteile gar nie zum Tragen kommen konnten. Die gewählte Rechtsgestaltung wurde offenkundig lediglich deshalb getroffen, um die Grundstückgewinnsteuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet waren (Missbrauchsabsicht; subjektives Element). dd) Die Steuerersparnis ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, worin eine Grundstückgewinnsteuer von Fr. 629'219.50 veranlagt wurde. Der Pflichtige wendet

dagegen ein, dass bei seinem Vorgehen nur ein Steuer- aufschub erfolgt und die Wertzuwachsgegewinne auch in der Aktiengesellschaft erhalten bleiben und bei einem späteren Verkauf belastet würden. Es trete damit gar keine Steu- erersparnis ein. Mit dieser Argumentation verkennt er indessen, dass es für das Gemein- wesen durchaus relevant ist, ob bei dieser Transaktion eine geschuldete Steuer veran- lagt und bezogen werden kann oder ob dies zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Zukunft erfolgen wird. Dies umso mehr seit Inkraftsetzung von § 224a StG (Anrechnung von Geschäftsverlusten). Weiter fällt in Betracht, dass mit der Besteuerung der vorlie- genden Handänderung die Besitzesdauer für die Zu- bzw. Abschläge auf der Grund- stückgewinnsteuer bei einer allfälligen zukünftigen Veräusserung wieder neu zu laufen beginnt (§ 225 Abs. 2 und 3 StG). Der Pflichtige macht geltend, die Einbringung der Liegenschaften in die Aktiengesellschaft sei Teil der Nachlassplanung, da damit eine Übertragung der Anteile erleichtert werde. Damit sind aber solche zukünftigen Transak- tionen naheliegend, weshalb der Aspekt der Besitzesdauer relevant erscheint. 1 GR.2024.8

- 11 - Daran ändert nichts, dass aufgrund der getroffenen Lösungen auch Mehrkosten anfielen, insb.. die Sozialversicherungsbeiträge auf den Mieteinkünften. Der Pflichtige beziffert diese für 2016 auf total Fr. 127'000.- und für 2017 auf total Fr. 75'600.-. Die vorliegend streitigen Liegenschaften in der Gemeinde E erwirtschafteten gemäss der Übersicht in der Anfrage um einen Vorentscheid rund 28% der gesamten Mieteinkünfte aller Liegenschaften, sodass auch nur ein entsprechender Anteil der Sozialversiche- rungsbeiträge auf diese entfällt. In Anbetracht der ersparten Grundstückgewinnsteuer, wenn das Vorgehen von der Vorinstanz hingenommen würde, erscheint dieser Betrag als gering und vermag er die Absicht der Einsparung der Grundstückgewinnsteuer nicht als wirtschaftlich sinnlos erscheinen. d) Demgemäss sind die Voraussetzungen der Steuerumgehung erfüllt und ist die Übertragung der Liegenschaft nicht als steuerneutrale Umstrukturierung zu beurtei- len. Infolgedessen ist die Grundstückgewinnsteuer nicht gemäss § 216 Abs. 3 lit. d StG aufzuschieben.

E. 5

Im Übrigen wäre selbst dann, wenn die Voraussetzungen einer Steuerumge- hung nicht erfüllt wären, eine steuerneutrale Umstrukturierung zu verneinen, da es be- reits an der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit fehlte. Die diesbezüglich massgebenden Umstände entsprechen denjenigen, die der Prüfung des objektiven Ele- ments bei der Steuerumgehung zugrunde liegen, weshalb es sich nicht um einen neuen Umstand handelt. a) Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine natürliche Person auf eigenes Risiko, unter Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital, in einer von ihr frei gewählten Arbeitsorganisation, dauernd oder vorübergehend, haupt- oder nebenberuflich, in jedem Fall aber mit der Absicht der Gewinnerzielung, am Wirtschafts- verkehr teilnimmt. Untergeordnete Anhaltspunkte sind etwa die Beschäftigung von Per- sonal, das Ausmass der Investitionen, ein vielfältiger, wechselnder Kundenstamm und das Vorliegen eigener Geschäftsräumlichkeiten (BGE 125 II 113 E. 5b; BGE 138 II 251 E. 2.4.2; BGE 134 V 250 E. 3.1). Die Prüfung ist von Fall zu Fall aufgrund einer umfas- senden Würdigung der tatsächlichen Umstände vorzunehmen. Die einzelnen Gesichts- punkte dürfen dabei nicht isoliert betrachtet werden und können auch in unterschiedli- cher Intensität auftreten (BGE 138 II 251 E. 2.4.2; BGE 125 II 113 E. 5b). 1 GR.2024.8

- 12 - Keine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt demgegenüber vor, wenn lediglich das eigene Vermögen verwaltet wird, insbesondere etwa durch die Vermietung eigener

Liegenschaften. Daran ändert nichts, wenn das Vermögen umfangreich ist, professionell verwaltet wird und kaufmännische Bücher geführt werden. Überdies liegt normalerweise private Vermögensverwaltung vor, wenn der Eigentümer seine Liegenschaften mit Wohn- oder Geschäftsbauten überbaut, um aus deren Vermietung einen Ertrag zu erzielen. Dies gilt – ohne Hinzutreten weiterer Umstände – selbst dann, wenn zur Werterhöhung und Erleichterung des Weiterverkaufs Stockwerkeigentumseinheiten begründet werden. Allerdings setzt dies voraus, dass das Geschäft nicht ausschliesslich mit fremden Mitteln finanziert worden ist (BGr, 13. April 2017, 2C_784/2016, 2C_785/2016; BGr, 2. Oktober 2014, 2C_1204/2013, E. 2.3).

b) aa) Wie bereits festgehalten, ist die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für ein paar Monate durch einen pensionierten 78-Jährigen lebensfremd und muss sich dies deshalb aus den Akten mit einer gewissen Klarheit ergeben, um überhaupt glaubhaft zu sein. Wie ebenfalls bereits dargetan, stand die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der nachfolgenden Überführung des Liegenschaftsbestands in die eigene Aktiengesellschaft. Ein solches Vorgehen stellt für sich keine selbstständige Erwerbstätigkeit dar, da sie nicht auf die Erzielung eines Einkommens ausgerichtet war, sondern der kurzfristigen und künstlichen Schaffung von Verhältnissen diente, die die Inanspruchnahme des Steueraufschubs nach § 216 Abs. 3 lit. d StG erlaubten. Die kurzzeitige Wiederaufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erscheint damit als simuliert.

bb) Was der Pflichtige dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Er macht geltend, dass er den Schritt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit gemacht habe, um einer Qualifikation als Liegenschaftenhändler durch die Steuerbehörden zuvorzukommen, und er sich erst ein Jahr später mit der Frage der Nachfolge- und Nachlassplanung befasst habe. Welche Vorteile ein solcher Schritt ihm hätte bringen sollen, ist aber nicht ersichtlich, zumal die Gefahr einer solchen Qualifikation gering war, hatte er doch nie Verkäufe getätigt. Kommt hinzu, dass nach dem Gesagten keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Pflichtige sich subjektiv bereits 2016 als Selbstständigerwerbender sah, und der Statuswechsel effektiv erst 2017 geäussert wurde, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Liegenschaften in die Aktiengesellschaft im Raum stand. Der Sachdarstellung des Pflichtigen, wonach die damit verfolgte Nachlassplanung anfangs bei der 1 GR.2024.8

- 13 - Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit keine Rolle gespielt habe, ist damit von vornherein die Grundlage entzogen. Anzuführen ist, dass die Bestätigung des kantonalen Steueramts vom Juli 2017 einer solchen Beurteilung nicht entgegen steht, da in der Anfrage die Zuordnung zum Geschäftsvermögen und die selbstständige Erwerbstätigkeit vom Pflichtigen als vorbestehende Tatsachen dargestellt wurden und die Frage, ob seine Liegenschaftsverwaltung überhaupt als selbstständige Erwerbstätigkeit beurteilt werden könne, nicht Gegenstand der Anfrage um Prüfung und Bestätigung war. Der Vorbescheid begründet diesbezüglich keinen Vertrauensschutz.

E. 6

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Zudem hat er der Rekursgegnerin eine Parteientschädigung im angemessenen Betrag von Fr. 6'000.- zu entrichten (152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.